

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1934

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. November 1934.

Warnung!

Von einer Stelle, die sich als das „Vorläufige Kirchenregiment der Deutschen Evangelischen Kirche“ bezeichnet, ist unter dem 23. November 1934 an die Geistlichen unserer Landeskirche ein Schreiben gesandt, in dem dazu aufgefordert wird, dieses „Vorläufige Kirchenregiment“ anzuerkennen.

Dieses „Vorläufige Kirchenregiment der Deutschen Evangelischen Kirche“ maß sich ausdrücklich die Leitung der verfassungsmäßigen Deutschen Evangelischen Kirche an. Es erklärt, die Verfassung vom 11. Juli 1933 stützen zu wollen, bricht aber im gleichen Augenblick die Verfassung, indem es die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche ohne jede Verfassungsgrundlage für sich in Anspruch nimmt. Solches Vorgehen bedeutet daher den offenen Aufruhr innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche.

Jeder, der der Aufforderung des Schreibens vom 23. November 1934, das „Vorläufige Kirchenregiment der Deutschen Evangelischen Kirche“ anzuerkennen und die Beziehungen zu ihm aufzunehmen, nachkommt, macht sich an diesem Aufruhr mitschuldig, zerstört die Ordnung unserer Landeskirche und gefährdet damit ihren Bestand.

Der Oberkirchenrat warnt alle **Geistlichen, Beamten und Angestellten** der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs davor, irgendwelche Weisungen von dem „Vorläufigen Kirchenregiment der Deutschen Evangelischen Kirche“, dem Bruderrat der Deutschen Evangelischen Kirche oder irgendwelchen von diesen abhängigen Organen innerhalb oder außerhalb Mecklenburgs entgegenzunehmen.

Wer solche Weisungen entgegennimmt, stellt sich außerhalb des Rechtsbodens unserer Kirche und hat sich die Folgen selbst zuzuschreiben.

Schwerin, den 27. November 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

Seite 184

(leer)